

Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und deren Verwendung im Unterricht

Erlass vom November 2008
IV.5-SOM – 674.100.004 – 18 –

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben sich mit den Inhabern an den Urheberrechten über eine neue Vereinbarung verständigt, die es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Materialien für Unterrichtszwecke zu verwenden und die den Schulen und Lehrkräften Rechtssicherheit bietet.

Die neue Vereinbarung gestattet es den Lehrkräften, nach wie vor Fotokopien in Klassensatzstärke für den Unterrichtsgebrauch herzustellen - und zwar auch aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien. Die Kopien sollen dabei weder Schulbücher noch andere Werke ersetzen. Daher werden die in § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe durch den Vertrag wie folgt ausgefüllt:

Kopiert werden dürfen an Schulen

1. bis zu 12 % eines jeden urheberrechtlich geschützten Werkes, jedoch höchstens 20 Seiten. Dies gilt insbesondere auch für Schulbücher und Arbeitshefte.
2. soweit es sich nicht um Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien handelt, ausnahmsweise sogar ganze Werke, wenn diese nur von geringem Umfang sind und zwar
 - Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
 - sonstige Druckwerke (außer Schulbüchern oder Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie
 - Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Somit kann z.B. ein fünfseitiger Zeitschriftenartikel oder ein 20-seitiger Comic komplett kopiert werden. Aus einem 20-seitigen-Arbeitsheft, das als Ergänzungs- oder Übungsmaterial (Workbook, Cahier d'activités, Grammatisches Beiheft etc.) zu einem Lehrwerk gehört, können dagegen nur knapp 2,5 Seiten vervielfältigt werden, da dies zu den Unterrichtsmaterialien zählt.

In der neuen Regelung ist auch klargestellt, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden kann. Zudem dürfen nur analoge Kopien angefertigt werden. Die digitale Speicherung und ein digitales Verteilen von Kopien (z.B. per Mail) ist schon von Gesetzes wegen nicht gestattet.

Wie bisher übernimmt das Land Hessen die Zahlung der Lizenzvergütung.

Schulen, die einen größeren Fotokopierbedarf haben, können sich direkt an die betreffenden Verlage wenden. Bei diesen können sie ergänzende Fotokopierlizenzen einholen. Die Schulbuchverlage und Bildungsmedienhersteller bieten unterschiedliche Lizenzmodelle an - auch was das Digitalisieren und Abspeichern der Werke angeht. Die für den höheren Bedarf anfallenden Lizenzgebühren sind direkt von den Schulen bzw. den Schulträgern zu entrichten.